

VERORDNUNG
des Landkreises Spree- Neiße
zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 27.04.2007

Auf Grund § 24 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz und § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I, S. 208), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2004 (GVBl. I. S. 350) verordnet der Landkreis Spree-Neiße als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße. Sie gilt nicht im Geltungsbereich der auf Grund von § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes erlassenen Baumschutzsatzungen der Städte und Gemeinden.

(2) Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes, der Feldhecken und Sträucher, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften,
2. auf Grund der ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. wegen der Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tierarten,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Feldhecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 19 cm),
2. Baumgruppen (mindestens 3 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm),
3. Feldhecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe außerhalb bebauter Ortsteile,
4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Feldhecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder als Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz gepflanzt wurden.

(2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) Nadelgehölze in unmittelbaren Haus- und Gartengrundstücksbereichen mit Ausnahme von Wochenend- und Bungalowsiedlungen,
- b) bewirtschaftete Obstbäume in unmittelbaren Haus- und Gartengrundstücksbereichen und für intensiv bewirtschaftete Obstbäume in der freien Landschaft,
- c) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- d) Bäume und Sträucher, die zu denkmalgeschützten Anlagen gehören,
- e) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau zu verändern.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. die vollständige oder teilweise Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
2. Aufschüttungen bzw. Abgrabungen und Ausschachtungen, soweit sie nicht entsprechend der jeweils gültigen DIN- Vorschriften bzw. Richtlinien durchgeführt werden,
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
4. das Ausbringen von Herbiziden soweit es nicht der guten fachlichen Praxis entspricht,
5. die Verletzung lebender Bestandteile des Baumes durch mechanische Einwirkungen (z.B. Nägel, Isolatoren),
6. Verbiss, Scheuer- und Trittschäden an Flurgehölzen, die auf unsachgemäße Weidewirtschaft zurückzuführen sind.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist und ein hohes öffentliches Interesse am Erhalt des Baumes besteht.

(2) In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von geschützten Landschaftsbestandteilen anordnen.

§ 5 Erteilung von Genehmigungen

(1) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder sonstigen Betroffenen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen (Erteilung von Genehmigungen), wenn das Verbot:

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist

o d e r

2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklichen lässt.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) das Grundstück offensichtlich im Sinne des Schutzzweckes gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genutzt wird bzw. genutzt werden soll,
- b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

o d e r

- d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan mit dem Standort der geschützten Landschaftsbestandteile beizufügen, aus dem zusätzlich bei Bäumen die Anzahl, die Art und der Stammumfang sowie bei Sträuchern die Art und die Höhe zweifelsfrei ersichtlich sind.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

In begründeten Fällen kann die Entscheidung vorab mündlich erteilt werden.

§ 6 Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden. Die Höhe der Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung des Regelungszweckes sowie der betroffenen Eigentümerinteressen (Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit) festzulegen. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste und 30 % der ersparten Pflanz- und Pflegekosten.

Die Ersatzzahlung ist an den Landkreis zu entrichten.

(3) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 12 Monaten nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils vorzunehmen. Eine Ersatzzahlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils zu leisten. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde andere Fristen setzen.

(4) Die Ersatzpflanzung ist mit standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen.

(5) Bei Genehmigungen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Verordnung entfallen Forderungen zur Ersatzpflanzung.

§ 7 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder/und zur Leistung eines Ersatzes nach § 6 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil beschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder/und zur Leistung eines Ersatzes nach § 6 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Landkreis die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 8 Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Bestimmungen der §§ 3, 5 und 6 gelten nicht für Flurgehölze, graben- und wegbegleitende Bäume in der offenen Landschaft, soweit diese einer nachhaltigen Pflege und Nutzung unterliegen und das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Pflege und Entnahme der im Satz 1 genannten Gehölze ist der Unteren Naturschutzbehörde 2 Wochen vorher anzuzeigen. Für die Annahme der Anzeigen können durch die Untere Naturschutzbehörde weitere Behörden festgelegt werden. Einzelheiten dazu werden in einer Vereinbarung geregelt.

(2) In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde die angezeigte Maßnahme ganz oder teilweise untersagen.

(3) Die Behörde kann Ersatzpflanzungen anordnen.

(4) Die Bestimmungen zum Schutz von Brut-, Nist- und Lebensstätten sowie von Alleen und Streuobstbeständen bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht nachkommt,
- c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,

- d) entgegen § 6 Abs. 1 die angeordnete Ersatzpflanzung nicht durchführt,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 Flurgehölze, graben- und wegebegleitende Bäume in der offenen Landschaft beseitigt oder beschädigt, ohne dass eine nachhaltige Nutzung gesichert ist,
- f) entgegen dem Verbot des § 8 Abs. 1 das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.02.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 03.12.2001 (Spree-Neiße-Blick Nr.12/01 vom 28. Dezember 2001, Seite 4) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 27.04.2007

Forst (Lausitz), den 27.04.2007

Dr. Michael Haidan
Vorsitzender des Kreistages

Dieter Friese
Landrat